

Merkblatt:

Konformitätserklärung für Lebensmittelbedarfsgegenstände

Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff besteht schon seit 1997 die rechtliche Anforderung, schriftliche Informationen über die Einhaltung der Migrationsgrenzwerte und Reinheitsanforderungen bereitzuhalten. Die Vorgaben für die sogenannte Konformitätserklärung wurden 2008 in § 10 Abs. 1 der Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) konkretisiert:

➔ Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache beigefügt ist.

➔ Diese Erklärung muss vom Hersteller oder dem für das erstmalige Inverkehrbringen Verantwortlichen ausgestellt sein.

➔ Zwingend erforderliche Inhalte der Konformitätserklärung (gemäß Anlage 12 zu § 10 Bedarfsgegenständeverordnung):

1. Name und Anschrift des Herstellers oder des für das erstmalige Inverkehrbringen Verantwortlichen, der den Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Kunststoff herstellt oder einführt
2. Art des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Kunststoff
3. Datum der Ausstellung der Erklärung
4. Bestätigung, dass der Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Kunststoff den Vorschriften der Bedarfsgegenständeverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entspricht
5. Informationen zu den verwendeten Stoffen, für welche die Bedarfsgegenständeverordnung Beschränkungen oder Spezifikationen enthält, damit auch die nachgelagerten Hersteller oder für das erstmalige Inverkehrbringen Verantwortlichen diese Beschränkung einhalten können
6. Informationen über Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Einschränkung unterliegt, gewonnen aus Versuchsdaten oder theoretischen Berechnungen über die spezifischen Migrationswerte, sowie gegebenenfalls über Reinheitskriterien gem. Zusatzstoff-Verkehrsverordnung

Rechtliche Grundlage
der Konformitätserklärung

Aussteller der Konformitätserklärung

Inhalt der Konformitätserklärung

7. Spezifikationen zur Verwendung des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Kunststoff, insbesondere Art von Lebensmittel, die damit in Berührung kommen, Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel, Verhältnis der mit dem Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Kunststoff festgestellt wurde.
8. Sofern eine funktionelle Barriere aus Kunststoff verwendet wird, ist ferner die Bestätigung erforderlich, dass der Lebensmittelbedarfsgegenstand den Anforderungen des § 4 Abs. 5 und des § 8 Abs. 1 a entspricht. Dies beinhaltet, dass hinter einer funktionellen Barriere aus Kunststoff auch nicht zugelassene Monomere und Additive verwendet werden dürfen, sofern sie nicht kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch sind und in Konzentrationen $< 0,01$ mg/kg migrieren.

Darüber hinaus gilt:

Der Hersteller oder der für das erstmalige Inverkehrbringen Verantwortliche hat interne Unterlagen bereitzuhalten, welche die Konformitätserklärung begründen, z.B. Rezepturen, Analysendaten, mathematische Modellierungen zum Migrationsprozeß.

➡ Diese Dokumente müssen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzliche Dokumente müssen bereit gehalten werden

Wichtig:

Für das Inverkehrbringen im Einzelhandel ist keine Konformitätserklärung erforderlich. Sie muss aber dem Einzelhändler selbst vorliegen.

Keine Konformitätserklärung für das Inverkehrbringen im Einzelhandel

Rechtliche Grundlagen:

BedGgstV: Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 2008 (BGBl. I S. 1107)

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG vom 27. Oktober 2004 (ABl. Nr. L 338/4)